



1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Retten ist ein Ausnahmezustand im Arbeitnehmerschutz (§ 100 ASchG), wobei die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten ist.

2. BEGRIFFE

2.1 Retten

Retten bezieht sich ausschließlich auf die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren. Auch Tätigkeiten, welche zur Vorbereitung der Rettung notwendig sind, wie z.B. Maßnahmen an absturzgefährlichen Stellen mit dem Zweck, zu der zu rettenden Person oder dem Tier vorzudringen, sind im Begriff "Rettungsmaßnahmen" einbezogen. (ÖNORM F 1000; insbesondere 3.3.25 und 3.3.26 "Technische Hilfeleistung")

2.2 Einseiltechnik



Unter Einseiltechnik ist das Auf- und / oder Abseilen sowie das Sichern gegen Absturz von Personen mit nur einem einzigen Seilsystem ohne redundante oder "parallele" Sicherung zu verstehen. (Im Gegensatz zu "Zweiseiltechnik", bestehend aus einem Positionierungs- und einem Sicherungssystem.)



2.3 Praktische Ausbildung

Diese umfasst das Erlernen praktischer Grundkenntnisse für die spätere Durchführung von praktischen Übungen simulierter Rettungsmaßnahmen.

2.4 Übungen

Diese umfassen die praktische Durchführung simulierter Rettungsmaßnahmen.

2.5 Ausrüstung

Diese umfasst das gesamte sicherheitstechnisch relevante Material, welches von den Übenden, Ausbildern, Aufsichtspersonen und Probanden ("Opfern") verwendet wird (PSA gegen Absturz etc.).

3. DURCHFÜHRUNG

3.1 Rettungsmaßnahmen

Für die raschest mögliche Durchführung von Rettungsmaßnahmen ist die Anwendung von Einseiltechnik empfohlen und zulässig.

3.2 Praktische Ausbildung

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist die Anwendung von Einseiltechnik anzustreben und zulässig.

3.3 Übungen

Zum einsatznahen Üben von Rettungsmaßnahmen ist die Anwendung von Einseiltechnik erforderlich. Übungen sind jedenfalls in der gleichen Art und Weise durchzuführen wie die eigentlichen Rettungsmaßnahmen.



4. BESONDERE SICHERHEITSMASSNAHMEN

4.1 Vier- Augen – Prinzip

Bei der Durchführung von Rettungsmaßnahmen sowie bei der praktischen Ausbildung und beim Üben ist zur Wahrung der größtmöglichen Sicherheit für alle Beteiligten das 4– Augen– Prinzip strikt einzuhalten.

4.2 Aufsichtsperson

Zur Einhaltung des 4– Augen– Prinzips sind entsprechend geeignete und erfahrene Personen als Aufsichtsperson sinngemäß ASchG (§ 59) zu bestimmen und an den entsprechenden Stellen zu positionieren.

4.3 Schwierigkeitsgrad

Bei Rettungsmaßnahmen, der praktischen Ausbildung und beim Üben ist die körperliche und geistige Eignung der jeweiligen Personen zu berücksichtigen.

5. RICHTLINIEN

Für die Durchführung von Rettungsmaßnahmen, die theoretische und praktische Ausbildung sowie für Übungen sind entsprechende Richtlinien zu erstellen.

6. AUSRÜSTUNG

6.1 Auswahl

Bei der Anwendung von Einseiltechnik ist ausschließlich vom Hersteller gemäß der Gebrauchsanleitung dafür vorgesehenes und geprüftes sowie geeignetes Material zu verwenden.

6.2 Totmannsicherungen

In Positionierungs-, Rückhalte-, Halte-, Auf- und Abseilsystemen sowie Seileinstellsystemen etc. müssen vollwertige Totmannsicherungen eingebaut sein.

6.3 Überprüfbarkeit

Alle sicherheitsrelevanten Systeme, Teilsysteme und Einzelteile müssen vom Anwender vor, während und nach der Verwendung durch Sicht- und Funktionskontrolle leicht und ohne Zuhilfenahme von Werkzeug überprüfbar sein.



6.4 Produkte aus Chemiefaser

Für Produkte aus Chemiefasern ist die vom Hersteller ausdrücklich für die Anwendung der Einseiltechnik angegebene maximale Ablegefrist (Verwendungs- und / oder Lagerungsdauer ab Herstellungsdatum des Produktes) einzuhalten.

Anmerkung des Verfassers: Die zwischenzeitlich für PSA-Produkte aus Chemiefasern durch verschiedene Hersteller teilweise stark erweiterte Verwendungs- bzw. Lagerungsdauer von 3 bis 15 Jahren ist für Einseiltechnik nicht zu verantworten. Vielmehr sollte unter Verwendung der Einseiltechnik an den bisherigen Regeln mit max. 7 Jahre für Produkte aus Polyamid und 10 Jahre für Produkte aus Polyester festgehalten werden. (Siehe "Alterung von Kunststoffprodukten")